

Anfrage CaM Öffentlichkeit - Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrter Herr Waterkotte,

zu Ihrer Anfrage zum Thema „Cannabis als Medizin in der Öffentlichkeit“ kann ich Ihnen in Abstimmung mit dem Ministerium des Innern des Landes NRW Folgendes mitteilen:

Vor dem Hintergrund des neuen Gesetzes zu Cannabis als Medizin und dem Wegfall der Ausnahmegenehmigungen möchten wir vom Deutschen Hanfverband in Erfahrung bringen, wie die polizeiliche Dienstverordnung zum Umgang mit Cannabispatienten, die in der Öffentlichkeit ihre Medizin zu sich nehmen müssen, in Ihrem Bundesland geregelt ist. Wir würden gerne wissen, ob es eine solche polizeiliche Dienstverordnung in Ihrem Bundesland gibt.

Eine Dienstweisung der NRW-Polizei zum Umgang mit Patienten, die Cannabis zu medizinischen Zwecken in der Öffentlichkeit konsumieren, existiert nicht. Bisher wurden keine Sachverhalte bekannt, die eine derartige Dienstweisung erforderlich machten. Die Bewertung, inwiefern Cannabiskonsum in der Öffentlichkeit zu medizinischen Zwecken im Einzelfall durch die in Rede stehende Gesetzesänderung legitimiert ist, obliegt zudem der Justiz. (Die Antwort zu dieser Frage wurde uns vom Ministerium des Innern zugeleitet)

Des weiteren bitte ich Sie um Beantwortung folgender Fragen:

- Wie bzw. wo können Cannabis-Patienten die entsprechende Regelung bzw. Verordnung zur Einnahme ihrer Cannabis-Medizin außerhalb ihrer Privaträume finden (z.B. Reisen, am Arbeitsplatz oder bei längerer Abwesenheit)?

Es gibt derzeit diesbezüglich keine speziellen normativen Vorgaben. Andere gesetzliche Regelungen, wie z.B. das Nichtraucherschutzgesetz sind zu beachten. Wir weisen auf die Veröffentlichung der Bundesopiumstelle beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) zu diesem Thema hin (http://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Cannabis/Hinweise_Patienten/_node.html). Dort heißt es u.a.: „[...] die Anwendung [sollte] – wenn immer möglich - nicht im öffentlichen Raum stattfinden. Für unbeteiligte Bürgerinnen und Bürger ist nicht erkennbar, ob es sich um die Anwendung eines Arzneimittels oder um den illegalen Konsum von Cannabis handelt. Dies sollte stets berücksichtigt werden.“

Es gelten zudem die allgemeinen Regelungen zum Mitführen von Betäubungsmitteln, d.h. der Patient sollte einen Nachweis bei sich tragen, dass das Betäubungsmittel vom Arzt verordnet wurde. Als Nachweis ist grundsätzlich das Mitführen einer Kopie der Verschreibung oder ein Opioid-Ausweis geeignet. Das Mitführen eines solchen Ausweises wird von der Bundesopiumstelle ausdrücklich empfohlen. Dieser ist erhältlich bei der Deutschen Schmerzliga, Telefon 0700 / 375 375 oder bei der Deutschen Gesellschaft für Schmerztherapie e.V., Telefon 06171/ 286060. Im Opioid-Ausweis vermerkt der Arzt, dass der Betroffene auf diese Medikamente angewiesen ist. Ferner gelten die allgemeinen Regeln für das Mitführen von Betäubungsmitteln innerhalb des Schengen-Raumes. Bei Reisen in Drittstaaten sollte die entsprechende Botschaft des Reiselandes vor Reiseantritt kontaktiert werden, um etwaige lokale Besonderheiten abzuklären und so Unannehmlichkeiten zu vermeiden. Weitere Details hierzu können Sie auch dem Webauftritt der Bundesopiumstelle entnehmen: http://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaebungsmittel/Reisen/_node.html

- Findet bei Cannabis-Patienten eine konsequente Anwendung des Nichtraucherschutzgesetzes statt, in dessen Rahmen das öffentliche Rauchen von Medizinalkräutern aus gesundheitlichen Gründen oder von Tabakerzeugnissen aus Genussgründen, in Bezug auf Fremdschädigung und Jugendschutz, bereits geregelt ist?

Das Nichtraucherschutzgesetz NRW soll Menschen vor den Gefahren des Passivrauchens in geschlossenen Räumen schützen. Hierbei ist es unerheblich, ob herkömmliche Zigaretten, Zigarren o.ä. oder ob Cannabis aus medizinischen Gründen geraucht wird. Eine Ausnahmeregelung

ergibt sich aus dem Gesetz nicht.

- Was müssen Cannabis-Patienten bei der öffentlichen Einnahme von Medizinalhanfkräutern ansonsten beachten?

Es gelten die allgemeinen Regelungen für die Anwendung von Betäubungsmitteln zu medizinischen Zwecken. Details hierzu sind beispielsweise der Webseite der Bundesopiumstelle zu entnehmen (http://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/_node.html).

Mit freundlichen Grüßen

Walter Godenschweger

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales

des Landes Nordrhein-Westfalen

Pressereferat

Tel. 0211 / 855-3247

Fax 0211 / 855-3127

E-Mail godenschweger@mags.nrw.de

www.mags.nrw